



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Abwasserbeseitigung in den Wochenendhausgebieten der Gemeinde Langwedel (AWS WE Langwedel)

Aufgrund der aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2009 (GVOBl. S.-H. 2008, S. 91) sowie des Aufgabenübertragungsbeschlusses der Gemeindevertretung Langwedel gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Amtsordnung vom 07.10.2014 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 21.04.2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Wochenendhausgebiete in der Gemeinde Langwedel. Der Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Plan in grüner Farbe und roter Umrandung markiert.
- (2) Das Amt Nortorfer Land betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Wochenendhausgebieten Langwedel anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als Druckentwässerung gemäß DWA-Arbeitsblatt A 116-2 als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
- (4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).
- (5) Das Amt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem überörtlichen Abwassertransportsystem bestehend aus Hauptpumpwerken und Druckleitungen, Anlagen zur Reduzierung von Schwefelwasserstoff, Messstationen sowie die Sammeldruckleitungen und ggf. Druckluftspülstationen nach DWA-Arbeitsblatt A 116-2 innerhalb und außerhalb der Wochenendhausgebiete (Abwasseranlage). Das Amt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch

- a) die Anschlußdruckleitungen von der Sammeldruckleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung;
 - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt das Amt im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
 - (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).
- (3) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit der Grundstücksanschlußleitung. Grundstücksanschlußleitung ist die Druckleitung von der Sammeldruckleitung (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Hinterliegergrundstücken endet die Grundstücksanschlußleitung ca. 0,5 bis 1 Meter hinter der Straßengrenze zum trennenden oder vermittelnden Grundstück.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Kleinpumperke, Druckleitungen zwischen Kleinpumpwerk und Grundstücksanschlußleitung, Abwasserleitungen zwischen Gebäuden und Kleinpumpwerk sowie die Stromversorgung der Kleinpumpwerke.
- (5) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle und Abwasserdruckleitungen, Abwasserpumpwerke und Klärwerke.
- (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Wochenendhausgebiet gehören auch die Grundstücksanschlußleitungen bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks.
- (7) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 5) berechtigt, vom Amt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die das Amt abwasserbeseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen Schmutzwasserdruckleitung liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserdruckleitung einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 5) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann das Amt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechtes, Ausschluß der Abwasserbeseitigung

Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentlichen Abwasserdruckleitung angeschlossen werden können. Dazu muß die öffentliche Abwasserdruckleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Das Amt kann unter den Voraussetzungen des § 31 Landeswassergesetz den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- Stoffen, die die Leitung verstopfen oder Schneideinrichtungen von Pumpwerken beeinträchtigen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.

- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden

- a) Grund- Quell- und unbelastetes Drainwasser sowie Niederschlagswasser;
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung, verhindern;
- e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) infektiöse Stoffe und Medikamente,
- h) Abwasser das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- i) Abwasser dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1459) in der jeweils gültigen Fassung - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (4) Das Amt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch das Amt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls das Amt.
- (8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlußnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine betriebsfertige Druckleitung mit Anschlußleitung zu seinem Grundstück erschlossen ist oder wenn dem Grundstück auf andere Weise eine Anschlußmöglichkeit vermittelt wird (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (4) Wird die öffentliche Abwasserdruckleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Das Amt kann in begründeten Fällen eine längere Frist zulassen. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Amt mitzuteilen. Dieses verschließt die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Voraussetzung für eine Befreiung ist die rechtswirksame Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Landeswassergesetz auf den/die Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde zu stellen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.
- (3) Wenn eine Befreiung gewährt wird, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung des Amtes Nortorfer Land zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Amt Nortorfer Land bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8

Anzeige, Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sind dem Amt schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlußgenehmigung durch das Amt. Anschlußleitungen und -einrichtungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen sowie die Lage, Leistung und Ausstattung der Pumpwerke und Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim Amt einzureichen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem das Amt die Anschlußgenehmigung erteilt und die Anschlußleitungen und -einrichtungen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt das Amt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Grundstücksanschlußleitung

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlußleitung bestimmt das Amt.
- (2) Das Amt kann den Anschluß mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlußleitung zulassen, wenn die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Das Amt läßt die Anschlußleitung für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußleitungen unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlußleitungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Das Amt hat die Anschlußleitung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf die Anschlußleitung nicht ohne Genehmigung des Amtes verändern oder verändern lassen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, DWA-Arbeitsblatt A 116-2 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Hausinstallation muss nach DIN EN 12056 belüftet sein. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Personen ausgeführt werden. Das Amt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf dem anzuschließenden Grundstück - unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 auf einem von mehreren gemeinsam anzuschließenden Grundstücken - ein für das Niederdruckentwässerungsverfahren geeignetes Kleinpumpwerk mit explosionsgeschützter Tauchmotorpumpe und Schneideinrichtung herzustellen und zu betreiben. Die Schneideinrichtung muß in der Lage sein, die Inhaltsstoffe des Abwassers soweit zu zerkleinern, dass die klein dimensionierten Abwasserdruckleitungen nicht verstopfen können. Die Leistungsdaten (Förderhöhe und Fördermenge) der Tauchmotorpumpe sowie den Einbau eines Vakuumbrechers, legt das Amt in der Anschlußgenehmigung fest. Die Abwasserdruckleitung zwischen Kleinpumpwerk und Grundstücksanschlußleitung muß bei einer Länge unter 40 m einen Durchmesser von DN 40 mm und bei einer Länge über 40 m einen Durchmesser von DN 50 mm aufweisen.
- (3) Die Kleinpumpwerke müssen mit einer Rückschlageinrichtung versehen sein, die verhindert, daß Abwasser aus dem Niederdruckentwässerungssystem in das Kleinpumpwerk zurückfließen kann. Soweit mehrere Grundstücke gemeinsam an ein Kleinpumpwerk angeschlossen werden, ist der Schaltkasten des Pumpwerks auf dem Grundstück so anzubringen, daß er jederzeit zugänglich ist. Der Abstand des Pumpwerks zu Wohngebäuden mit Fenstern soll 3,0 m nicht unterschreiten.
- (4) Die Tauchmotorpumpen sollen im Pumpenschacht schräg installiert werden, damit der Schacht weitestgehend geleert werden kann (sog. „Schlüfriebetrieb“). Die Einschalthöhen der Pumpensteuerung sollen so eingestellt werden, daß ständig nur eine geringe Menge an Abwasser im Pumpwerk verbleibt und nicht anfaulen kann. Die Pumpwerke sind mit einer Zwangsanschaltung zu versehen und an eine dauerhafte Stromversorgung anzuschließen.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserdruckleitungen bis zur Grundstücksanschlußleitung sowie das Verfüllen der Rohrgräben muß sach- und fachgerecht erfolgen. Die Dichtheit der auf dem Grundstück erstellten Entwässerungsanlagen nach DIN EN 1610 ist durch ein Protokoll eines Fachunternehmens nachzuweisen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch das Amt in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gelten den Bestimmungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Amtes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Amt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes ist
- a) zur Unterhaltung und Wartung der Grundstücksanschlüsse,
 - b) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - c) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 5,
 - d) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - e) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - f) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Amt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserpumpwerke, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers sowie durch deren Anschluss übernimmt das Amt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Deckeloberkante des Kleinpumpwerks, an das die Gebäude angeschlossen werden. Unter dem Rückstau gelegene Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 13

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

- (2) Die Beauftragten des Amtes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.
- (4) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Amtes oder mit Zustimmung des Amtes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§14 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so ist das Amt unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Anschlußleitung unverzüglich dem Amt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

§ 15 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt das Amt den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 17 Befreiungen

Das Amt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Leitungsbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten an Pumpwerken, Spülungen der Druckleitungen oder Ausführung von Anschlußarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Amt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer das Amt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet
 - § 6 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 - § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - § 8 die erforderlichen Anzeigen unterläßt oder die für den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage erforderliche Genehmigung nicht beantragt;
 - § 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 - § 10 Abs. 2 bis 4 die erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt;
 - § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 11 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - § 13 das Zutrittsrecht nicht gewährt;
 - § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach § 144 Abs. 2 LWG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 20 Abgaben und Entgelte

Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung sowie der Kalkulation- und Berechnung der nach § 20 zu erhebenden Abgaben und Entgelte ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes, des Steueramtes und der Grundstückseigentümerdatei des Amtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung und die Berechnung und Erhebung von Entgelten und Kosten erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei, Beitrags- und Gebührenkalkulation etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung eingeleitete Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind die Unterlagen gemäß § 8 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 30.06.2016

AMT NORTORFER LAND
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski

Die vorstehend abgedruckte Satzung über die Abwasserbeseitigung in den Wochenendhausgebieten der Gemeinde Langwedel einschließlich der Anlage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

08.07.2016

Nr. 27

